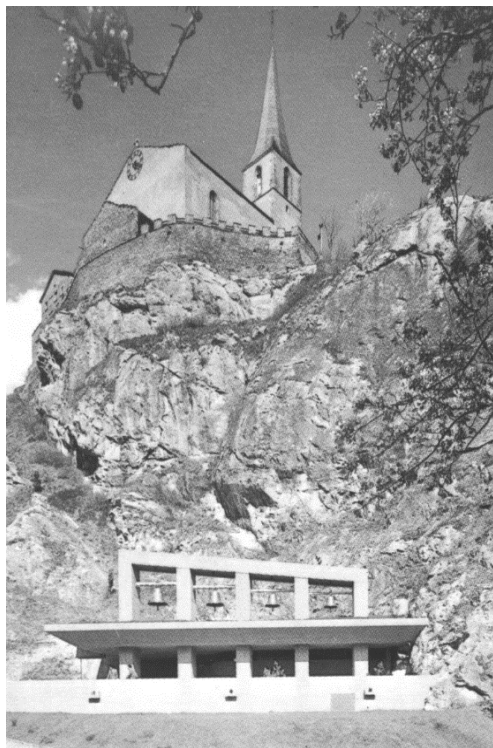


Gesangverein

Raron



Vereins - statuten



VEREINSSTATUTEN DES GESANGVEREINS RARON

I. Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „**Gesangverein Raron**“ besteht ein Verein gemäss ZGB (Zivilgesetzbuch) mit Sitz in Raron.

Artikel 2

- a) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Kirchengesanges und der Kirchenmusik.
- b) Der Gesangverein ist ein bedeutender Rollenträger der Liturgie.
- c) Er pflegt auch den weltlichen Gesang zur Förderung der Freundschaft und Geselligkeit.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- regelmässige Gesangproben und Weiterbildung
- kameradschaftliche Anlässe
- musikalische Aufführungen
- Die Teilnahme an verschiedenen Anlässen:
(kulturelle Anlässe, Dekanatsfeste, OCV - Tagungen, usw.)

II. Organisation

Artikel 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Musikkommission

Artikel 4

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Präses
- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Sachverwalter

Von Amtes wegen gehören auch:

- die Chorleiter
- die Organisten

dem Vereinsvorstand in beratender Funktion an. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Sachverwalter werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

() Alle Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf Frauen wie Männer.*

Artikel 5

Die Musikkommision besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

Von Amtes wegen gehören folgende Personen der Musikkommision an:

- der Präses
- die Chorleiter
- die Organisten

Die Musikkommision wählt aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter und einen Protokollführer.

III. Aufgaben

Artikel 6

Dem Vorstand obliegt:

- die Leitung des Vereins
- die Organisation des Vereinsjahres
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Einberufung der Generalversammlung
- die Vermögensverwaltung
- der Antrag auf Statutenänderung und Vereinsauflösung

Artikel 7

Präses ist der jeweilige Ortspfarrer oder ein von ihm bezeichneter Verantwortlicher. Ihm obliegt die geistliche Leitung des Vereins. Der Präses ist für die liturgiegerechte Gestaltung der Gottesdienste und für die liturgische Weiterbildung des Chores erstverantwortlich.

Artikel 8

Dem Präsidenten obliegt:

- die Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen
- die Vertretung des Vereins nach aussen

Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Artikel 9

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz. Er führt zusätzlich die Kontrolle der Proben, Aufführungen und Auszeichnungen.

Artikel 10

Der Kassier führt die Vereinskasse und legt dieselbe beim jährlichen Rechnungsabschluss den Revisoren zur Prüfung vor.

Artikel 11

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Für Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen des Vereinsvorstandes.

Artikel 12

Der Sachverwalter führt ein Inventar über das Material (Musikalien, Instrumente, Archiv, etc.) des Vereins und verwaltet dieses.

Artikel 13

Den Chorleitern obliegt die musikalische Leitung des Vereins.
Der Anstellungsvertrag regelt die Einzelheiten.

Artikel 14

Den Organisten obliegt das Begleit- und Orgelspiel bei Proben und Gottesdiensten.
Der Anstellungsvertrag regelt die Einzelheiten.

Artikel 15

Der Musikkommission obliegt:

- das Ausarbeiten des musikalischen Jahresprogramms
- die Mitsprache bei der Festlegung der Auftrittsdaten auf Vorschlag von Chorleitern, Vorstand und Präses
- die Auswahl und Begutachtung von Musikalien
- die Mithilfe und Unterstützung bei der Organisation von Weiterbildungsangeboten
- die Mitsprache und Mithilfe bei der Suche und Anstellung von Chorleitern und Organisten

IV. Generalversammlung

Artikel 16

Die Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Herbst, statt. Sie behandelt die folgenden Geschäfte:

- Protokolle
- Jahresberichte des Präses, des Präsidenten, der Chorleiter und der Organisten
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Wahlen
- Mutationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschliessen und Verleihen vereinsinterner Auszeichnungen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Statutenänderungen
- Verschiedenes

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 der Aktivmitglieder dies verlangen.

Artikel 17

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, mindestens 15 Tage vor deren Abhaltung. Diese Einladung kann auch in der Kirche bekannt gemacht werden.

Alle Mitglieder müssen Statutenänderungsvorschläge 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreiten.

Artikel 18

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Sie entscheidet durch den Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präses.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht von 1/5 der Anwesenden schriftliche Stimmabgabe verlangt wird.

V. Mitgliedschaft

Artikel 19

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 20

Aktivmitglieder können all jene werden, die gerne singen und Freude an der Musik haben.

Artikel 21

Die Aktivmitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Möglichkeit an sämtlichen Vereinsanlässen (Proben, Auftritte, Veranstaltungen) teilzunehmen.

Artikel 22

Aktivmitglieder, die während einem Vereinsjahr an der von der Generalversammlung bestimmten Anzahl Proben und Aufführungen anwesend waren, erhalten für ihre Leistung eine Auszeichnung.

Artikel 23

Jedes Mitglied kann Urlaub beantragen. Dabei gilt:

- Der Vorstand entscheidet
- Die Dauer des Urlaubs erstreckt sich bis zu 1 Jahr
- Urlaubsjahre gelten nicht als Vereinsjahre
- Beurlaubte Mitglieder werden zu Vereinsanlässen (GV, Ausflug usw.) eingeladen

Artikel 24

Wer während 25 Jahren aktiv im Gesangverein Raron oder in einem anderen Gesangverein mitgewirkt hat, erhält für seine Treue zum Verein, die Verdienstmedaille der Diözese, die „Theodulmedaille“.

Wer während 40 Jahren aktiv im Gesangverein Raron oder in einem anderen Gesangverein mitgewirkt hat, wird vom Vereinsvorstand dem bischöflichen Ordinariat zur Verleihung der „BENE MERENTI“ (päpstliche Verdienstmedaille) vorgeschlagen.

- Nicht als aktives Vereinsjahr gilt, wenn jemand während mehr als 2/3 des Vereinsjahres gefehlt hat.

Artikel 25

Aktivmitglieder, welche während 30 Jahren dem Gesangverein Raron angehören, werden durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Artikel 26

Wer sich durch besondere Verdienste gegenüber dem Chor auszeichnet, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 27

Der Gesangverein Raron ist dem Dekanatscäcilienverein Westlich Raron und dem Oberwalliser Chor- und Cäcilienverband (OCV) angeschlossen.

Artikel 28

Die Ausgaben des Vereins werden aus der Vereinskasse bezahlt. Sie wird gespiesen durch:

- die jährlichen Beiträge der Pfarrei und Gemeinde
- die Durchführung von Lottos
- den Erlös aus kulturellen Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge und Spenden

Artikel 29

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Der Verein wird vertreten durch die Unterschrift des Kassiers oder des Präsidenten.

Artikel 30

Wird der Verein aufgelöst, so geht die Verwaltung des Vereinsvermögens an die Bankverwaltung der Raiffeisenbank Raron – St. German – Niedergesteln, bis wieder ein Verein mit ähnlichem Zweck gegründet wird.

Artikel 31


Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten sind an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung zu behandeln, wobei zur Zustimmung eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden nötig ist.


Artikel 32

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. November 2012 geändert und angenommen.

Sie gelten ab sofort.

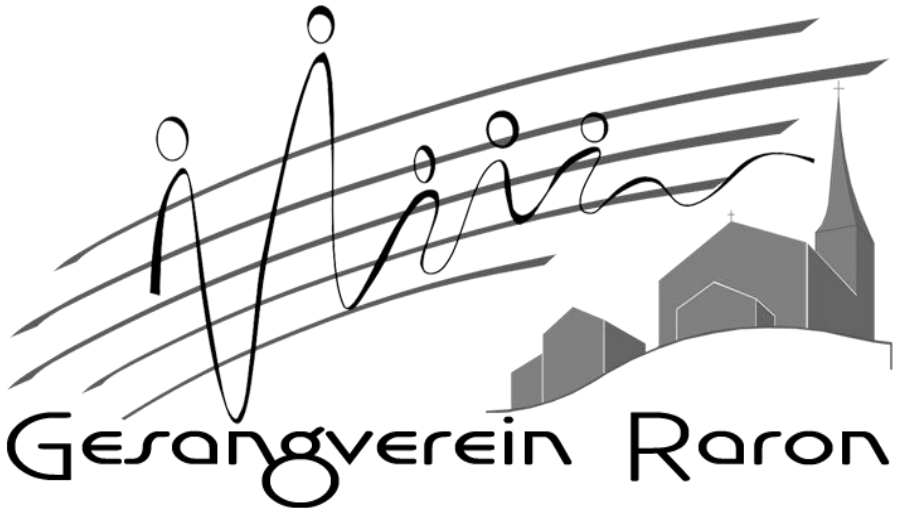
Für den Vorstand des Gesangvereins Raron:

Die Präsidentin: Rachel Zumtaugwald – Wenger 

Die Aktuarin: Gilberte Imboden 

Raron, den 6. November 2012





Gesangverein Raron